

Folge 69 | Gräfe Gegen den DFB

Nach der Entsch.: LG Frankfurt a.M., 25.1.2023, Az. 2-16 O 22/21

Besprochen von: Alexander Kirk & Can Degistirici



Sachverhalt (abgewandelt)

Manuel Gräfe (G) ist seit über 15 Jahren Schiedsrichter in der Bundesliga. In der letzten Saison hat er 17 Bundesliga-Partien geleitet, dazu 15 Partien in der zweiten und dritten Liga sowie im Pokal. Der DFB (D) erstellt vor jeder Saison eine Liste mit Schiedsrichtern und schließt mit diesen einen Rahmenvertrag. Aus dieser Liste werden die Schiedsrichter für die jeweiligen Spieltage ausgewählt. Schiedsrichter erhalten – je nach Einstufung – einen Saisonbetrag von 62.000-82.000 Euro und zusätzlich knapp 6.000 Euro pro geleiteter Partie. Für die aktuelle Saison wurde Manuel Gräfe nicht mehr auf die Liste aufgenommen. Maßgeblicher Grund war, dass er mit 47 Jahren die ungeschriebene, aber tatsächlich praktizierte Altersgrenze überschritten hatte.

Gräfe verlangt vom DFB eine immaterielle Entschädigung und den Ersatz des Vermögensschadens, der ihm dadurch entstanden ist, dass er nicht mehr als Schiedsrichter tätig sein kann.

Zu Recht?

Immaterieller Schadensersatz

G könnte gegen den D einen Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes aus § 15 Abs. 2 AGG haben.

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** beruht auf einer europäischen Richtlinie und kommt im Studium vor allem im Zusammenhang im Arbeitsrecht vor. Es gilt aber auch für andere Bereiche, die in § 2 genannt sind (vor allem bei Massegeschäften (vgl. § 19), z.B. bei Vermietern mit sehr vielen Wohnungen). Aufgrund seines begrenzten Anwendungsbereichs muss immer geprüft werden, ob das AGG anwendbar ist. Im Arbeitsrecht sieht das Gesetz vor, dass Beschäftigte nicht wegen der in § 1 abschließend genannten Merkmale diskriminiert werden dürfen (§ 7). Eine Diskriminierung ist eine Benachteiligung ohne sachlichen Grund. § 3 definiert die Begriffe der unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligung. §§ 6-10 sehen sachliche Rechtfertigungen vor. In § 15 finden sich die zentralen Anspruchsgrundlagen: Abs. 1 für materiellen Schadensersatz (s.u.) und Abs. 2 für immateriellen. Grundsätzlich kann ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot keine vertragsbegründende Wirkung haben (§ 15 Abs. 6).

Dafür müsste ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorliegen, § 15 Abs. 1, 2 AGG.

A. Anwendbarkeit

Das Benachteiligungsverbot nach § 7 AGG muss zunächst anwendbar sein. Den sachlichen Anwendungsbereich gibt § 2 AGG, den persönlichen § 6 AGG vor.

G will auf die Schiedsrichterliste aufgenommen werden und würde als Schiedsrichter eine Tätigkeit ausüben, für die er ein Entgelt erhält. Daher geht es sachlich um den Zugang zur Erwerbstätigkeit (§ 2 Nr. 1 AGG). Persönlich ist das AGG bei derartigen Zugangsfragen nicht auf Arbeitnehmer und

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

arbeitnehmerähnliche Personen begrenzt (so § 6 Abs. 1 AGG), sondern gilt auch für Selbstständige (§ 6 Abs. 3 AGG). Damit kann offenbleiben, ob Schiedsrichter Arbeitnehmer i.S.d. § 611a BGB oder arbeitnehmerähnliche Personen sind.

Denkbar ist es auch davon auszugehen, dass G nicht den Zugang zur Erwerbstätigkeit erreichen will (also die Aufnahme auf die Liste), sondern gegen die Streichung vorgeht. Dann rückt das Problem der persönlichen Anwendbarkeit in den Vordergrund. Das Gericht nimmt hier den leichteren Weg.

B. Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG

Ein Verstoß gegen § 7 AGG setzt voraus, dass G wegen eines der in § 1 AGG genannten Gründe benachteiligt wurde.

Hier kommt das Alter als Anknüpfungspunkt in Betracht. Für die Feststellung, ob eine Benachteiligung vorliegt, erleichtert § 22 AGG die Beweislage: Kann G Indizien darlegen und beweisen, die eine Benachteiligung vermuten lassen, muss der D beweisen, dass keine solche vorliegt.

§ 22 AGG muss in nahezu jedem Fall mit AGG-Bezug erwähnt werden. Insbesondere die Stellenanzeige kann dabei als Indiz herangezogen werden. Wird in einer solchen eine Stelle für eine Verkäuferin ausgeschrieben und ein männlicher Bewerber abgelehnt, wird § 22 AGG aktiviert.

Hier gibt es zwar keine geschriebene Altersgrenze in den D-Statuten. Die bisherige Praxis sowie mehrere Interviewaussagen der Verantwortlichen zeugen aber recht deutlich davon, dass Schiedsrichter ab 47 Jahren nicht mehr in die Liste aufgenommen werden. § 22 AGG ist aktiviert. Der D muss damit beweisen, dass Gräfe nicht wegen des Alters benachteiligt wurde oder dass die Benachteiligung gerechtfertigt ist. Ersteres gelingt ihm jedenfalls nicht, sodass eine unmittelbare Benachteiligung vorliegt (vgl. § 3 Abs. 1 AGG), weil die Altersgrenze ältere Schiedsrichter schlechter behandelt als jüngere.

C. Rechtfertigung der Benachteiligung

Die Benachteiligung kann gerechtfertigt sein. Zunächst sieht § 10 AGG spezielle Rechtfertigungsgründe für Altersdiskriminierungen vor. Eine unterschiedliche Behandlung muss objektiv angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sein. Die Mittel zur Zielerreichung (= die Altersgrenze) müssen angemessen und erforderlich sein (§ 10 Abs. 1 S. 1, 2 AGG).

Hinsichtlich der Angemessenheit und der Erforderlichkeit sind u.a. sozialpolitische Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zur Rechtfertigung einer Benachteiligung geeignet.

Für eine Altersgrenze spricht die Möglichkeit zur Förderung des Nachwuchses, da junge Schiedsrichter so Chancen erhalten. Der D ist jedenfalls nicht alternativ gehalten, die Schiedsrichterliste größer zu machen, um Jüngeren Chancen einzuräumen, weil dadurch auch jeder Schiedsrichter weniger Spiele und damit weniger Erfahrungen sammeln kann.

Dem D trifft als einzigen Veranstalter von Fußball-Spielen aber eine besondere Verantwortung. Milder sind insbesondere Leistungstests, die eine ähnliche Wirksamkeit haben. Dem D als großen Fußballverband sind solche auch zumutbar. Zudem scheint die Altersgrenze von 47 Jahren willkürlich und wurde vom D nicht durch wissenschaftliche Studien gestützt. Auch in anderen Ländern sind starre Altersgrenzen für Schiedsrichter nicht die Regel. Die Fifa hat eine solche abgeschafft, in anderen Topligen

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

sind auch ältere Schiedsrichter, die z.T. über 50 sind, noch aktiv. (Zu weiteren Rechtfertigungsüberlegungen s. das Urteil.)

Aus dem allgemeinen Rechtfertigungsgrund des § 8 AGG ergibt sich nichts Anderes.

Damit liegt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters vor.

D. Immaterieller Schadensersatz

Der G kann eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG beanspruchen. Nach § 253 Abs. 1 BGB kann ein Nichtvermögensschaden nur dann ersetzt verlangt werden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist. Eine solche Anordnung hält § 15 Abs. 2 AGG bereit.

Ein paar Beispiele zu gesetzlichen Anordnungen für den Ersatz immaterieller Schäden: Relevant ist vor allem § 253 Abs. 2 BGB. Für Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird der Ersatz immaterieller Schäden unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Nach § 651n Abs. 2 kann ein Pauschalreisender auch Ersatz von entgangenen Urlaubsfreuden verlangen. § 844 Abs. 3 BGB sieht einen Ersatz immaterieller Schäden bei Tötung von nahen Angehörigen vor.

Für die Höhe der Entschädigung ist eine Gesamtabwägung durchzuführen. Das Gericht hat sich dabei an dem Sanktionscharakter der Norm dem potenziellen Verdienst, der Größe des D als Verband, seiner Monopolstellung sowie seinem Verschulden beim Festsetzen der Altersgrenze ohne echte Rechtfertigung orientiert und hält einen Betrag von 48.500 Euro für angemessen.

Materieller Schadensersatz

Daneben verlangt G den Ersatz des ihm entstandenen Vermögensschadens. Eine solche Möglichkeit sieht § 15 Abs. 1 AGG vor.

Hierfür muss G allerdings darlegen und beweisen, dass er ohne die Altersgrenze tatsächlich auf die Liste aufgenommen worden wäre, also besser als der schlechteste Bewerber auf der Liste ist. Das Gericht sieht dies als nicht ausreichend vorgetragen an – und macht es sich damit etwas leicht. Tatsächlich hätte hierfür gesprochen, dass G in der Vorsaison überdurchschnittlich viele Spiele geleitet hat und dass der D gerade dafür verantwortlich ist, dass keine Leistungstest o.ä. stattfanden, bei denen G sich hätte vergleichen können.

Das Gericht lehnt den Anspruch ab.